



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Schwalm (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -

### **Status der "Pinnau" als Bundeswasserstraße**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der "Pinneberger Zeitung" vom 15.3.2001 wurde berichtet, dass im Zusammenhang mit der Prüfung der neuen Trassenvariante der A 20 – westlich von Uetersen – Überlegungen angestellt werden, der Pinnau den Status der Bundeswasserstraße abzuerkennen.

1. Trifft es zu, dass es Bestrebungen gibt, der Pinnau den Status als Bundeswasserstraße abzuerkennen?

Die Pinnau ist zwischen der Eisenbahnbrücke in Pinneberg und der Einmündung in die Elbe eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Nach informellen Gesprächen mit der Bundeswasserstraßenverwaltung wird dort geprüft, ob ein Bestandsänderungsverfahren nach § 2 WaStrG für den Teilabschnitt der Pinnau von Km 0,36 (Eisenbahnbrücke in Pinneberg) bis Km 9,275 in Uetersen (oberhalb des Unternehmens STORA ENSO) eingeleitet werden soll. Die Prüfung, ist noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Konsequenzen hätte dies für das Brückenbauwerk über die Pinnau bei einer Realisierung der Trasse der A 20 westlich von Uetersen?

Die A 20/Nord-West-Umfahrung Hamburg befindet sich zur Zeit in der Phase der Voruntersuchung zur Linienbestimmung. Zu diesem frühen Planungsstand ist eine endgültige Festlegung der Abmessungen des Brückenbauwerkes über die Pinnau nicht möglich. Im laufenden Variantenvergleich einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie werden sowohl die sich aus der Klassifizierung der Wasserstraße ergebenden Anforderungen als auch die tatsächlichen Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs betrachtet.

Unterhalb von Uetersen wird die Pinnau verkehrsrechtlich als Seeschiffahrtsstraße der Wasserstraßenklasse II geführt, bei der Durchfahrtshöhen von 18,50 m über mittlerem Tidehochwasser zugrundegelegt werden, d.h. eine Brückenhöhe von rd. 20,00 m. Aus den tatsächlichen Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs könnte eine auf etwa 10,00 m reduzierte Brückenhöhe als ausreichend angesehen werden.

Sollte im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens der A 20 vom Bundesverkehrsministerium ein Trassenverlauf westlich von Uetersen bestimmt werden, ist die endgültige Brückenhöhe in der Entwurfsbearbeitung und im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu ermitteln.

3. Wie ist das Verfahren zu einer möglichen Abstufung?

§ 2 WaStrG schreibt als ersten Verfahrensschritt eine Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land und dem bisherigen Eigentümer oder dem künftigen Eigentümer vor. Nach Abschluss der Vereinbarung wird der Übergang durch ein Bundesgesetz bzw. bei Gewässerstrecken mit nur örtlicher Bedeutung durch Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministers im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister bewirkt.

4. Werden die an der Pinnau liegenden Kommunen an dem Verfahren beteiligt? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Stadium des Verfahrens?

Sollte es zu einem Bestandsänderungsverfahren kommen, wird die Landesregierung vor einer etwaigen Vereinbarung prüfen, wie die örtlichen und die regionalen Belange eingebracht werden können.

5. Wie beurteilt die Landesregierung eine mögliche Abstufung im Hinblick auf den Schiffsverkehr zu dem Unternehmen "STORA ENSO", das die Bundeswasserstraße zur Anlieferung von Zellstoff nutzt?

Das Bestandsänderungsverfahren berührt nach Informationen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – Antwort zu 1. - nicht die Gewässerstrecke der Pinnau ab Elbe bis unmittelbar oberhalb des Werksgeländes, sodass der Schiffsverkehr zum Werk STORA ENSO nicht beeinträchtigt wird.

6. Welche wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen sieht die Landesregierung im Falle der Abstufung der Pinnau für das Unternehmen STORA ENSO und die Region?

Die Landesregierung sieht keine arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen; wirtschaftliche Konsequenzen sind z.Z. ebenfalls nicht erkennbar.

7. Welche Folgerungen sieht die Landesregierung bei einer Abstufung der Pinnau für die tourismusrelevante Nutzung der Pinnau im Sport- und Freizeitbereich?

Konkrete Folgerungen können bei dem derzeitigen Sachstand nicht benannt werden.

8. Welche finanziellen Konsequenzen hätte eine Abstufung der Pinnau, die dann in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen würde, für das Land?

Finanzielle Konsequenzen ergäben sich aus der künftigen Gewässereigenschaft der Pinnau oberhalb Km 9,275 bis Pinneberg. Das Land träge die alleinige Unterhaltungslast, wenn diese Gewässerstrecke zum Gewässer erster Ordnung im Sinne des Landeswassergesetzes würde. Da aber bisher keine Veranlassung besteht, die künftige Gewässereigenschaft festzulegen, können keine Aussagen zu den finanziellen Konsequenzen getroffen werden.